

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Inanspruchnahme der Telefondienste und damit im Zusammenhang stehende Leistungen

(AGB Telefon)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab xxx. Die am 1. September 1999 veröffentlichten AGB Telefon werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

I. Abschnitt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlagen

§ 1. (1) Die Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) erbringt

1. den Sprach-Telefondienst,
2. sonstige Telekommunikationsdienste,
3. Betriebsversuche und Projekte,

soweit keine anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria gelten, nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sowie allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen.

(2) Direkt zwischen der Telekom Austria und ihren Kunden wirkende Bestimmungen des TKG gelten auch dann, wenn in den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

(3) Die Telekom Austria schließt Verträge grundsätzlich zu ihren eigenen Bedingungen ab. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn die Telekom Austria diesen ausdrücklich und - bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes - schriftlich zustimmt.

(4) Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt österreichisches Recht.

(5) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

Kundmachung der AGB

§ 2. (1) Diese AGB samt den für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei den Stellen der Telekom Austria zur Einsichtnahme bereit und können im Internet jederzeit abgerufen werden.

(2) Bei Vertragsabschluß und bei Änderungen dieser AGB samt den hierfür maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen übergibt oder übermittelt die Telekom Austria dem Kunden auf sein Verlangen für die ihn betreffende Leistung einen Auszug dieser.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

§ 3. (1) Änderungen dieser AGB sowie der für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen werden frühestens zwei Monate nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder nach Kundmachung in anderer geeigneter Weise seitens der Telekom Austria wirksam. Werden durch eine Änderung die Kunden ausschließlich begünstigt, so können die betreffenden Regelungen durch die Telekom Austria bereits ab Kundmachung der Änderung angewendet werden.

(2) Hinsichtlich Änderungen und Ergänzungen des Vertrages durch Individualabreden gilt § 1 Abs. 3 dieser AGB sinngemäß.

(3) Die Telekom Austria ist berechtigt, bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ihre Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

(4) Änderungen der Vertragsinhalte berechtigen den Teilnehmer, innerhalb von vier Wochen ab Kundmachung der Änderung den Vertrag zu kündigen. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls die Änderung nicht zum Nachteil des Teilnehmers erfolgt oder Entgelte gemäß einem vereinbarten Index angepasst werden.

Übernahme des Vertrages

§ 4. (1) Rechte und Pflichten der Telekom Austria aus diesem Vertrag können, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Leistung von der Telekom Austria verpflichtend und selbst zu erbringen ist (Universaldienst), vollinhaltlich ohne Zustimmung des Kunden von der Telekom Austria und an die Mobilkom Austria AG & Co KG mit für den Übergeber schuldbefreiender Wirkung übertragen werden. Der Übergeber wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme hinweisen. Telekom Austria ist berechtigt, ihre Forderungen gegenüber ihren Kunden an Dritte zu veräußern.

(2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten der Telekom Austria an andere im Abs. 1 nicht genannte Unternehmen ist bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zulässig und entfaltet die Rechtswirkungen der §§ 1409 ABGB und 25 HGB. Im Falle der Übernahme durch ein derartiges Unternehmen bleibt für den Teilnehmer das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 3 Abs. 4 dieser AGB unberührt.

(3) Jedes der im Absatz 1 genannten Unternehmen kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten der Einrichtungen des jeweils anderen oben angeführten Unternehmens bedienen.

II. Abschnitt

RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

Vertragsparteien

§ 5. (1) Kunde der Telekom Austria kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein. Steht der Kunde mit der Telekom Austria in einem Dauerschuldverhältnis, so wird er als Teilnehmer bezeichnet.

(2) Die Telekom Austria ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweise und Meldezettel vom Kunden zu fordern, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben einzuholen bzw. abzuverlangen und den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu überprüfen. Weiters hat der Kunde auf Verlangen der Telekom Austria eine Zustellanschrift sowie eine Zahlstelle im Inland oder EU-Ausland, eine

Kreditkarten- oder eine Bankverbindung zu einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut mit Stammsitz in einem EU-Land oder der Schweiz bekanntzugeben. Gibt der Kunde der Telekom Austria ein Zahlstelle bekannt, berührt dies nicht die Stellung des Kunden als Vertragspartner und seine Verpflichtung zur Bezahlung der Entgelte.

(3) Die Telekom Austria ist nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einer Person zu begründen, die minderjährig ist oder die für die rechtliche Verbindlichkeit dieses Vertragsverhältnisses die Einwilligung des Sachwalters benötigt, wenn die Zustimmung und Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters oder die Einwilligung des Sachwalters nicht vorliegt. Wird die Identität, die Rechts- und Geschäftsfähigkeit oder die Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis nicht zweifelsfrei nachgewiesen oder wird keine Zustellanschrift oder keine Zahlstelle im Inland oder EU-Ausland bekannt gegeben oder liegen die in § 15 Abs. 1 dieser AGB genannten Gründe, welche die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig machen, vor, so ist die Telekom Austria ebenfalls berechtigt, kein Vertragsverhältnis zu begründen.

(4) Weiters ist die Telekom Austria nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einem Kunden zu begründen, welcher gegenüber der Telekom Austria mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Bereich der Telekommunikation im Verzug ist, der Kunde Pflichten und Obliegenheiten im Sinne des § 35 dieser AGB nicht erfüllt oder bei dem im Jahr davor ein Vertragsverhältnis wegen Verletzung sonstiger wesentlicher vertraglicher Pflichten, insbesondere solcher, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder dem Schutz Dritter dienen, beendet wurde oder bei dem der begründete Verdacht besteht, Telekommunikationsdienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere in betrugsmäßiger Absicht, zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden oder der diese Telekommunikationsdienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen bereits missbraucht hat oder den Missbrauch durch Dritte geduldet hat oder der unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, wodurch eine Beurteilung der Ablehnungsgründe nicht möglich war.

(5) Soweit nicht anderes vereinbart ist, obliegt die nach gesetzlicher Bestimmung vom Kunden allenfalls einzuholende erforderliche behördliche Bewilligung, Genehmigung oder Konzession sowie die Wahrnehmung der mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Anzeigeverpflichtung diesem. Das gleiche gilt auch für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung von Dritten. Diesbezüglich haftet der Kunde der Telekom Austria für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

Eintritt in ein bestehendes Vertragsverhältnis (Übertragung)

§ 6. (1) In Dauerschuldverhältnisse kann anstelle des bisherigen Teilnehmers ein Dritter eintreten. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Zustimmung der Telekom Austria wirksam. Für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Teilnehmer auch der neue Teilnehmer als Gesamtschuldner. Der neue Teilnehmer hat die Telekom Austria hinsichtlich allfälliger, aus Anlass des Eintrittes erhobener Schadenersatzansprüche des bisherigen Teilnehmers oder dessen Rechtsnachfolgers schadlos zu halten. Auf Wunsch des Eintrittswerbers gibt die Telekom Austria bestehende Rückstände bekannt.

(2) Übernimmt ein Dritter einen Anschluss, ohne dass hiezu die Telekom Austria ihr Einverständnis erklärt hat, so haftet er ab Übernahme neben dem Teilnehmer als Gesamtschuldner für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche.

Leistungsfristen und Termine, Rücktritt vom Vertrag, Stornierung der Bestellung einer

zusätzlichen Leistung

§ 7. (1) Die maximale Frist, innerhalb der ein Anschluss betriebsfähig bereitzustellen ist, ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben. Ansonsten sind Leistungsfristen und Termine nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und - bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes - schriftlich als solche vereinbart wurden.

(2) Ist die Telekom Austria mit der geschuldeten Leistung im Verzug, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt,

wenn die Telekom Austria eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen getätigter Aufwendungen, soweit diese im üblichen Ausmaß erfolgten, bleiben unberührt. Wird die in der Leistungsbeschreibung angegebene Frist, innerhalb der die Leistung betriebsfähig bereitzustellen ist, aus Gründen, die von der Telekom Austria zu vertreten sind, überschritten und tritt der Kunde nicht vom Vertrag zurück, bzw. storniert er nicht die Bestellung einer zusätzlichen Leistung und wird die Telekom Austria nicht wegen Schadenersatzansprüchen des Kunden wegen getätigter Aufwendungen in Anspruch genommen, so wird für die Dauer der Überschreitung bei Vorliegen der in der Leistungsbeschreibung genannten Voraussetzung der in den Entgeltbestimmungen festgelegte Betrag in einer der nächstfolgenden Rechnungen gutgeschrieben werden.

(3) Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist die Telekom Austria zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von der Telekom Austria gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde der Telekom Austria die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der Kunde bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung, das monatliche Entgelt - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.

Leistungsumfang, Vereinbarter Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 8. (1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den - allfälligen - sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen.

(2) Bei Betriebsversuchen wird die Telekom Austria die vertragliche Leistung im Rahmen der versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringen. Beiden Vertragsparteien ist bewusst, dass sie an einem Versuch teilnehmen, der sowohl die Aufdeckung von Problemen im täglichen Betrieb als auch deren Lösung zum Ziel hat. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Leistungserbringung kann somit bei Betriebsversuchen nicht übernommen werden.

(3) Vereinbarter Erfüllungsort gemäß § 88 Abs. 1 der Jurisdiktionsnorm und Ort des Wahlgerichtsstandes ist - außer bei Klagen gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind - die Landeshauptstadt desjenigen Bundeslandes, in welchem der Kunde seinen (Wohn-)Sitz hat. Ist keine Inlandsbeziehung gegeben, so wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Wien, Innere Stadt, vereinbart.

Nichterbringung der Leistung

§ 9. (1) Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes erforderlich ist, ist die Telekom Austria berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen, insbesondere Verbindungen im öffentlichen Telekommunikationsnetz zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen. Die Telekom Austria hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung ohne schuldhaftes Verzögerung zu beheben. Die Zeit der Leistungsunterbrechung infolge der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder Arbeiten zur Vermeidung oder Behebung von Störungen des Netzes ist in der jährlichen mittleren Verfügbarkeit bereits berücksichtigt. Wird die jährliche mittlere Verfügbarkeit unterschritten, so wird der die jährliche mittlere Verfügbarkeit unterschreitende Anteil des jährlichen Grundentgeltes in einer der nächstfolgenden Rechnungen gutgeschrieben werden.

(2) Die Telekom Austria wird die von einer vorhersehbaren Unterbrechung oder Betriebsunfähigkeit betroffenen Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, benachrichtigen.

Entstörung

§ 10. (1) Der Kunde hat Störungen, Mängel oder Schäden am Anschluss unverzüglich der zuständigen Störungsmeldestelle anzuzeigen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen, wobei auf Verlangen der Telekom Austria der Zutritt zu den von ihr zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermöglicht werden muss.

(2) Die Telekom Austria nimmt die Anzeige der Störung entgegen, wird mit der Behebung der Störung am Anschluss ohne schuldhaftes Verzögerung beginnen und die Störung im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten ohne schuldhaftes Verzögerung beseitigen. Die Zeit innerhalb der die Telekom Austria die Anzeige der Störung entgegennimmt, innerhalb der sie mit der Behebung der Störung beginnt und innerhalb der sie die Störung beseitigt, ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Entstörungen außerhalb der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Entstörungszeit und Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt die Telekom Austria jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt (Entgelte nach Aufwand siehe Beilage zu diesen AGB) durch, wobei vor der Entstörung auf die Entgeltspflicht hingewiesen werden wird.

(3) Wird die Störung nicht spätestens zu dem in der Leistungsbeschreibung festgelegten Termin behoben und hat die Telekom Austria die schuldhaftes Verzögerung zu vertreten, so ist dem Kunden der in den Entgeltbestimmungen festgelegte Betrag in einer der nächstfolgenden Rechnungen gutzuschreiben.

(4) Wird die Telekom Austria zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Kunden zu vertreten, so sind der Telekom Austria von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Kunden zu bezahlen. Ebenfalls hat der Kunde die von der Telekom Austria erbrachten Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen zu bezahlen, wenn die Störungsbehebung aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht oder zu einer anderen als der mit dem Kunden vereinbarten Zeit möglich ist (Entgelte nach Aufwand siehe Beilage zu diesen AGB).

(5) Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

Haftung und Nutzung

§ 11. (1) Für Entgeltforderungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte entstanden sind, haftet der Kunde, soweit er dies innerhalb seiner Einflussphäre zu vertreten hat.

(2) Der Kunde darf Dritten die Inanspruchnahme von Leistungen gestatten, sofern das der Telekom Austria sowie anderen Konzessionsinhabern im Rahmen deren Konzession zustehende Recht, den Sprachtelefondienst mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes zu erbringen, nicht verletzt wird. Bei ständiger und alleiniger Benützung eines Anschlusses oder bei ausschließlicher Inanspruchnahme einer Leistung durch Dritte haften diese nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen neben dem Kunden für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche als Gesamtschuldner. Der Kunde kann die ständige und alleinige Benützung seines Anschlusses durch Dritte der für die Verrechnung zuständigen Stelle der Telekom Austria anzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des oder der Dritten der Telekom Austria übermitteln.

(3) Der Kunde hat den überlassenen Anschluss ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen und jede missbräuchliche Verwendung sowie unerbetene Anrufe im Sinne des § 101 TKG zu unterlassen. Insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen, dass von dem ihm überlassenen Anschluss aus keine Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet, gegen die Gesetze verstößt oder eine grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benutzer zum Inhalt hat, erfolgt.

(4) Den Kunden treffen Schutz- und Sorgfaltspflichten bezüglich der Einrichtungen der Telekom Austria, die seiner Aufsicht oder bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte der Aufsicht des Dritten unterstehen. Er hat der Telekom Austria den Schaden zu ersetzen, den sie durch Verlust oder Beschädigung ihrer Einrichtungen in Gebäuden oder Räumen erleidet, die der Aufsicht des Kunden oder bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte der Aufsicht des Dritten unterstehen. Die Ersatzpflicht

entfällt, wenn der Kunde bzw. der Dritte jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

(5) Die Telekom Austria haftet für von ihren Organen oder Beauftragten verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung oder Tötung einer Person haftet die Telekom Austria auch bei leichter Fahrlässigkeit. Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist weiters die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorengangene oder veränderte Daten, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - ausgeschlossen und ist die Ersatzpflicht für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit 7.000 EUR, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit 700.000 EUR beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

(6) Die Telekom Austria übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine allenfalls erforderliche aber nicht erteilte behördliche Bewilligung, Genehmigung, Konzession oder Zustimmung von Dritten entstehen.

Karten und Codes

§ 12. (1) Überlässt die Telekom Austria dem Kunden zur dauernden Inanspruchnahme einer Leistung eine Karte - etwa eine Telefonkreditkarte, nicht jedoch eine Telefonwertkarte oder eine Calling Card -, so bleibt diese im Eigentum der Telekom Austria und ist nach Ablauf der Gültigkeit oder anlässlich der Beendigung des Vertrages oder der Vereinbarung über die zusätzliche Leistung der Telekom Austria auf Verlangen zurückzugeben. Der Kunde hat die Karte vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung zu schützen. Er hat sie sorgfältig aufzubewahren. Insbesondere unzulässig ist eine Verwahrung in einem Kraftfahrzeug oder an einem anderen einem hohen Diebstahlsrisiko ausgesetzten Ort. Er hat jeden erkennbaren Mangel oder Schaden sowie den Verlust oder den Diebstahl der Karte der Telekom Austria unter Angabe der Kartenummer unverzüglich und nachweislich anzuzeigen. Im Falle einer fernmündlichen Verlust- oder Diebstahlanzeige ist diese nachträglich schriftlich beizubringen.

(2) Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein spezieller Code - etwa eine persönliche Identifikationsnummer (z. B. PIN-Code) oder ein Kennwort - notwendig, so ist der Kunde verpflichtet, diesen Code geheimzuhalten und ihn insbesondere nicht auf einer gleichfalls von der Telekom Austria überlassenen Karte zu vermerken oder gemeinsam mit dieser aufzubewahren. Besteht der Verdacht einer Kenntnis des Codes durch unberechtigte Dritte, so hat der Kunde den Code unverzüglich zu ändern oder - falls dies nur durch die Telekom Austria vorgenommen werden kann - die Telekom Austria unverzüglich mit der Änderung des Codes zu beauftragen.

(3) Werden Leistungen der Telekom Austria von unberechtigten Dritten unter Verwendung einer Karte oder eines Codes in Anspruch genommen, so haftet der Kunde für alle dadurch angefallenen Entgelte bis zum Eintreffen der Meldung über den Verlust oder den Diebstahl der Karte bzw. des Auftrages zur Änderung des Codes bei der Telekom Austria.

Zahlungsbedingungen

§ 13. (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der Leistung gültigen Entgeltbestimmungen der Telekom Austria.

(2) Grundentgelte und sonstige monatliche Entgelte sind nach Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats anteilig zu bezahlen. Danach sind sie im voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen mehrere monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Wird das Vertragsverhältnis oder die Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung beendet, so ist

a) ein volles monatliches Entgelt zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht und nicht aufgrund einer außerordentlichen Kündigung des Teilnehmers erfolgt,

b) das monatliche Entgelt bis zum Tag der Beendigung anteilig zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht aufgrund einer

außerordentlichen Kündigung des Teilnehmers oder falls die Beendigung nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht und während eines Monats erfolgt.

Sind Entgelte für Teile eines Monats zu ermitteln, so wird jeder Tag, für den eine Pflicht des Kunden zur Bezahlung des monatlichen Entgelts besteht, mit einem Dreißigstel des monatlichen Entgelts berechnet.

(3) Andere Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen. Entgelte für die Bereitstellung einer Leistung sind im voraus zu bezahlen, falls der Betrag die Höhe von 360 EUR übersteigt.

(4) Die Entgeltforderungen sind nach Zugang der Rechnung zu der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit zahlbar. Der Rechnungsbetrag muss unter Angabe der Rechnungsnummer und der Verrechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto und spätestens zu der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit zur Gutschrift in Auftrag gegeben werden. Liegen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 dieser AGB vor oder haben die Verbindungsentgelte in einem Verrechnungszeitraum die Höhe von 700 EUR erreicht, so kann die Telekom Austria eine kürzere Frist festlegen oder die sofortige Bezahlung der Rechnung verlangen. Die Pflicht zur Entrichtung allfälliger Bareinzahlungs- und Überweisungskosten und aller aus der Vertragserrichtung erwachsenden Kosten und Gebühren sowie die damit verbundene Anzeigeverpflichtung trifft den Kunden. Wird vom Kunden keine Ermächtigung für den Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, so ist die Telekom Austria berechtigt, für jede Rechnung ein Entgelt in Höhe von 2,17 EUR zu verlangen. Sie ist weiters berechtigt, in den Entgeltbestimmungen für bestimmte Leistungen und Tarifmodelle die Vorlage einer verpflichtenden Einzugsermächtigung vorzusehen. Die Höhe der Verzugszinsen liegt 5 v. H. über dem Basiszinssatz. Die Verzugszinsen werden nach Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit kapitalisiert.

(5) Die dem Kunden zugehende Rechnung enthält die Zusammensetzung der Entgelte nach Entgeltarten (Entgeltnachweis). Die Entgeltarten sind in monatliche Entgelte, Verbindungsentgelte und sonstige Entgelte gegliedert. Die Anzahl der Verbindungen sowie die angefallenen Tarifeinheiten/Zeiteinheiten werden unter der Entgeltart Verbindungsentgelte zumindest für jeden Tarif für Selbstwählverbindungen gemäß den jeweiligen Entgeltbestimmungen der Telekom Austria ausgewiesen. Andere Verbindungen werden samthaft ausgewiesen. Auf Verlangen des Teilnehmers und zu den in der Leistungsbeschreibung und den Entgeltbestimmungen für den Fernsprehdienst - OES-Zusatzdienste und für ISDN festgelegten Bedingungen erfolgt die Darstellung der Verbindung nach dem Datum, der Uhrzeit, der Dauer, dem Ziel, der Zone, den angefallenen Tarifeinheiten/Zeiteinheiten und dem hierfür verrechneten Entgelt der Verbindung.

(6) Die Telekom Austria ist berechtigt, für den Kunden Verrechnungsmerkmale (z. B. eine einheitliche Kundennummer) für alle Leistungen der Telekom Austria im Bereich der Telekommunikation festzulegen und Rechnungsendbeträge auf einen vollen Cent aufzurunden. Erfolgt die Zahlung ohne Angabe des Zahlungszwecks, so wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung nicht mit Originalbeleg und ohne Angabe der am Originalbeleg angeführten Rechnungsnummer und Verrechnungsnummer, so tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung erst mit Zuordnung der Zahlung ein.

(7) Die Telekom Austria ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben des Kunden auch bei anderen zwischen der Telekom Austria und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen. Ist eine Gutschrift nicht möglich, so werden Guthaben bis 15 EUR nicht in bar ausbezahlt, sondern nur auf ein vom Kunden der Telekom Austria bekannt gegebenes Konto überwiesen.

(8) Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten sowie von Inkassoinstituten anfallenden zweckentsprechenden und erforderlichen Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich, für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die der Telekom Austria entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei sich der Kunde hinsichtlich eines eingeschalteten Inkassoinstituts verpflichtet, maximal die Vergütungen zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweiligen Fassung, ergeben.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

§ 14. Gegen Ansprüche der Telekom Austria kann der Kunde nur mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden gegenüber der Telekom Austria stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von der Telekom Austria anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen der Telekom Austria stehen. Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist die Aufrechnung mit und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Ansprüchen aus Vertragsverhältnissen mit der Telekom Austria über Leistungen der Telekom Austria aus dem Bereich der Telekommunikation möglich, wobei insbesondere Ansprüche aus Händler- oder Lieferverträgen ausgeschlossen sind.

Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

§ 15. (1) Die Telekom Austria ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Sperre des Anschlusses oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste.

(2) Die Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung oder Bankgarantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder durch Barerlag erfolgen; andere Sicherheitsleistungen können von der Telekom Austria abgelehnt werden.

(3) Für eine in Geld hinterlegte Sicherheitsleistung gebühren die gesetzlichen Zinsen. Die Sicherheitsleistung ist ohne schuldhaftes Verzögerung zurückzugeben oder mit gegenüber der Telekom Austria bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufzurechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen sind.

Inkasso

§ 16. (1) Entgeltforderungen anderer Anbieter von Leistungen im Bereich der Telekommunikation, welche aufgrund des Vertrages oder einer Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung dem Kunden auf Rechnung der Telekom Austria vorgeschrieben werden, stehen Entgeltforderungen der Telekom Austria gleich. Insbesondere sind Einwendungen gegen die Höhe dieser Entgeltforderungen bei der Telekom Austria einzubringen.

(2) Die Telekom Austria ist berechtigt, bei ihren Kunden die ausgewiesenen Entgeltforderungen anderer Anbieter von Leistungen im Bereich der Telekommunikation mit deren Zustimmung einzuziehen. Derartige Entgeltforderungen werden in der dem Kunden zugehenden Rechnung als solche, unter Angabe des anderen Anbieters, dargestellt. Zahlungen des Kunden gelten in diesem Fall vorrangig für Entgeltforderungen der Telekom Austria, es sei denn, der Kunde beanstandet ausdrücklich die Entgeltforderungen der Telekom Austria. Einwendungen und Ansprüche des Kunden, die die Leistung des anderen Anbieters betreffen, sind nicht der Telekom Austria, sondern dem anderen Anbieter und dessen Forderung entgegenzuhalten.

(3) Die Telekom Austria ist weiters berechtigt, gegenüber den üblichen Verbindungsentgelten erhöhte Entgelte vorzusehen (Mehrwertdienste), die neben ihren technischen und betrieblichen Leistungen weitere Dienstleistungen - auch anderer Anbieter - insgesamt abgelten. Bei Inanspruchnahme einer derartigen Dienstleistung - auf deren Inhalt die Telekom Austria keinen Einfluss hat - erfolgt die Information des Kunden über den Namen des Anbieters und die Höhe der Entgelte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom jeweiligen Diensteanbieter. Einwendungen und Ansprüche des Kunden, die die Leistung eines anderen Anbieters betreffen, sind nicht der Telekom Austria, sondern dem anderen Anbieter entgegenzuhalten.

Weitere Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

§ 17. (1) Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen der Telekom Austria geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, den Verlust der Geschäftsfähigkeit und jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer und seiner allfällig bekanntgegebenen Bank- oder Kreditkartenverbindung sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung der für die Verrechnung zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen.

(2) Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der Telekom Austria, insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren, nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen der Telekom Austria gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Zahlstelle gesandt wurden.

(3) Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten nichtbescheinigt zugesandte Erklärungen der Telekom Austria mit dem dritten Werktag - wobei der Samstag nicht als Werktag gilt - nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugegangen, es sei denn, der Kunde macht glaubhaft, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Die Zugangsfiktion des Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

Anrufumleitung

§ 18. Der Kunde hat sicher zu stellen, dass von seinem Anschluss Anrufe nur zu Anschlüssen umgeleitet werden, deren Inhaber mit der Umleitung einverstanden sind.

Zusammenschaltung mit Übertragungswegen und Telekommunikationsendeinrichtungen

§ 19. (1) Der Kunde darf - soweit nicht § 20 dieser AGB anzuwenden ist - den überlassenen Anschluss unmittelbar oder mittelbar nur mit zugelassenen Übertragungswegen oder Telekommunikationsendeinrichtungen gleicher Schnittstellenbedingung zusammenschalten.

(2) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Störungen von Übertragungswegen oder Telekommunikationsendeinrichtungen, welche mit dem von der Telekom Austria überlassenen Anschluss zusammengeschalte sind, unverzüglich behoben werden. Störungen an Übertragungswegen oder Telekommunikationsendeinrichtungen, welche mit dem von der Telekom Austria überlassenen Anschluss zusammengeschalte sind, bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung des monatlichen Entgelts.

(3) Entsteht der Telekom Austria oder einem Dritten durch eine unmittelbare oder mittelbare Zusammenschaltung Schaden, so ist die Telekom Austria schad- und klaglos zu stellen und ihr der durch die Zusammenschaltung entstandene Schaden zu ersetzen.

Anschaltung von Endgeräten

§ 20. (1) Der Kunde darf an einem überlassenen Anschluss (Netzabschlusspunkt) unmittelbar oder mittelbar nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte betreiben, welche für den jeweiligen Anschlusstyp geeignet sind.

(2) Zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte, die mit einer Steckvorrichtung unmittelbar oder mittelbar an die Anschalteeinrichtung anschaltbar sind, können unter Einhaltung aller in der Produktbeschreibung des Gerätes angeführten Bedingungen von jedermann an das feste öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen und abgetrennt werden.

(3) Entsteht der Telekom Austria oder einem Dritten durch die Anschaltung eines Endgerätes ein Schaden, so ist die Telekom Austria schad- und klaglos zu stellen und ihr der durch die Anschaltung entstandene Schaden zu ersetzen.

Schnittstellenbedingungen

§ 21. (1) Die für das Zusammenschalten mit Übertragungswegen und Telekommunikationsendeinrichtungen sowie für die Anschaltung von Endgeräten maßgeblichen elektrischen und mechanischen Bedingungen der jeweiligen Schnittstelle (Netzabschlusspunkt) sind in den Leistungsbeschreibungen angeführt.

(2) Die Schnittstellenbedingungen sind vom Kunden einzuhalten.

Datenschutz

§ 22. (1) Die Telekom Austria ermittelt und verarbeitet die im § 87 Abs. 3 Z 4 und 5 TKG genannten Stamm- und Vermittlungsdaten sowie andere vom Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses und von Dritten im Rahmen der Überprüfung der Identität, der Rechts- und Geschäftsfähigkeit und der Bonität des Kunden der Telekom Austria zur Kenntnis gebrachten personenbezogenen Daten.

Stammdaten im Sinne des § 87 Abs. 3 Z 4 TKG sind Familienname und Vorname, akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer und Bonität, Vermittlungsdaten im Sinne des § 87 Abs. 3 Z 5 TKG sind aktive und passive Teilnehmernummern, Anschrift des Teilnehmers, Art des Endgerätes, Gebührencode, Gesamtzahl der für den Abrechnungszeitraum zu berechnenden Einheiten, Art, Datum, Zeitpunkt und Dauer der Verbindung, übermittelte Datenmenge und andere Zahlungsinformationen, wie Vorauszahlung, Ratenzahlung, Sperren des Anschlusses oder Mahnungen.

(2) Im Sinne der Bestimmungen des TKG ermittelte Stamm- und Vermittlungsdaten werden für Zwecke der Besorgung von Telekommunikationsdiensten und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen verarbeitet und übermittelt. Stamm- und Vermittlungsdaten werden unbeschadet seines Widerspruchsrechtes mit Zustimmung des Kunden im Sinne des § 93 Abs. 4 TKG für Marketing- und Werbezwecke für Telekommunikationsdienste der Telekom Austria verwendet. Vermittlungsdaten dürfen hierbei für die Beratung des Kunden und für die Durchführung von Kundenmeinungsumfragen nach Kriterien wie Umsatz, bevorzugte Tarifoption, bevorzugte Tarifzone, bevorzugte Tageszeit und bevorzugte Tarifierungsdauer ausgewertet werden. Die Telekom Austria ist berechtigt, Stammdaten und andere für die Identität maßgebliche personenbezogene Daten, die für die Überprüfung der Bonität des Kunden oder für die Hereinbringung von Forderungen notwendig sind, an Dritte zu übermitteln. Solche Daten dürfen - sofern dies nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist mit Zustimmung des Kunden - zum Zweck des Gläubigerschutzes an die Mobilkom Austria AG & Co KG und Gläubigerschutzverbände, Stammdaten - mit Zustimmung des Kunden - auch zu Werbezwecken an die Mobilkom Austria AG & Co KG übermittelt werden.

(3) Im Sinne der Bestimmungen des TKG gespeicherte Stammdaten werden spätestens sieben Jahre nach Abwicklung aller aus dem Vertragsverhältnis stammenden Ansprüche gelöscht. Im Sinne der Bestimmungen des TKG gespeicherte Vermittlungsdaten werden vorbehaltlich sonstiger gesetzlicher Bestimmungen binnen sechs Monaten nach Bezahlung der entsprechenden Entgelte gelöscht. Im Falle von Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen werden die Daten binnen sechs Monaten nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung gelöscht.

(4) Inhaltsdaten werden im Rahmen des § 95 TKG gespeichert und unmittelbar nach Erbringung der Leistung gelöscht.

III. Abschnitt

SPERRE DES ANSCHLUSSES UND BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES BZW. BEENDIGUNG VON VEREINBARUNGEN ÜBER ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Sperre

§ 23. (1) Die Telekom Austria ist - abgesehen von den Bestimmungen des § 9 dieser AGB - berechtigt, die Erbringung von Leistungen gänzlich oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn

1. der Telekom Austria Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 5 Abs. 3 und 4 dieser AGB gerechtfertigt hätten und die noch von Bedeutung sind,
2. der Kunde gegenüber der Telekom Austria mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Bereich der Telekommunikation gemäß den Bestimmungen des TKG nach erfolgloser Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist,
3. der Kunde sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die im Sinne des § 65 TKG der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Telekommunikationsnetze oder dem Schutz Dritter dienen, trotz Aufforderung diese einzuhalten, verletzt und im Fall von Einwendungen gegen diese Aufforderung die Zustimmung der Regulierungsbehörde vorliegt oder vom Anschluss des Kunden ein öffentliches Telekommunikationsnetz gestört wird, sodass eine Beeinträchtigung anderer Kunden oder eine Gefährdung von Personen gegeben ist, und eine unverzügliche Entstörung, trotz Aufforderung diese zu ermöglichen, nicht möglich ist,
4. der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters beibringt,
5. der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt und unter Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde,
6. hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichversuch beantragt wurde, ein Insolvenzverfahren bevorsteht oder die Eröffnung beantragt wurde, ein Exekutionsverfahren bevorsteht oder anhängig ist, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen gefährdet oder nicht mehr gegeben ist und der Kunde unter Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen erfolglos gemahnt wurde.
7. der Kunde trotz Aufforderung seitens der Telekom Austria keine Zustellanschrift oder Zahlstelle im Inland oder EU-Ausland besitzt,
8. der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde Telekommunikationsdienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere in betrugsmäßiger Absicht, missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet. Ein Missbrauch kann auch darin bestehen, dass eine Endkundenschnittstelle für Vermittlungszwecke widmungswidrig verwendet wird. Nicht widmungswidrig handeln zum Beispiel Hotels, Krankenhäuser, etc., welche als untergeordnete Nebenleistung ihre Schnittstelle für Vermittlungszwecke an ihre Hotelgäste bzw. Patienten zur Verfügung stellen. Hingegen sind Fälle, bei welchen die Zurverfügungstellung der Endkundenschnittstelle für Vermittlungszwecke an Dritte als überwiegende Hauptleistung angeboten wird, widmungswidrig und somit missbräuchlich.

(2) Die gänzliche oder teilweise Verweigerung der Erbringung von Leistungen des Universaldienstes im Sinne des § 24 Abs. 2 Z 1 bis 3 TKG erfolgt nicht, wenn der Kunde ausschließlich mit Verpflichtungen aus anderen Vertragsverhältnissen säumig ist.

(3) Ist der Kunde nach erfolgloser Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug, so erfolgt zunächst eine Sperre für abgehende Verbindungen (teilweise Verweigerung der Leistung), wobei Verbindungen zu

Notrufdiensten möglich sind. Befindet sich der Kunde ab Sperre für abgehende Verbindungen mindestens zwei Wochen im Verzug, so ist die Telekom Austria zur Vollsperrung berechtigt (gänzliche Verweigerung der Leistung).

(4) Die Sperre ist ohne schuldhaftes Verzögerung aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und - im Fall eines entsprechenden Verlangens der Telekom Austria - der Kunde die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung ersetzt hat. Eine vom Kunden zu vertretende Sperre entbindet ihn nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

Arten der Vertragsbeendigung

§ 24. Dauerschuldverhältnisse werden beendet durch

1. Ablauf der vereinbarten Zeit,
2. ordentliche oder außerordentliche Kündigung,
3. fristlose Auflösung,
4. Tod des Teilnehmers,
5. Erklärung infolge Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers oder
6. allgemeine Einstellung der Leistung.

Ordentliche Kündigung

§ 25. (1) Unbefristete Dauerschuldverhältnisse, die einen Universaldienst im Sinne des TKG zum Inhalt haben sind - soweit die Voraussetzungen des § 26 dieser AGB nicht zutreffen oder in den Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen nichts anderes vereinbart ist - für den Teilnehmer, alle sonstigen Verträge für beide Vertragspartner, zum Schluss eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist auflösbar. Die Kündigung muss der zuständigen Stelle der Telekom Austria bzw. dem Teilnehmer mindestens sechs Werktage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie am sechsten Werktag nach ihrem Zugang wirksam. Der Samstag gilt nicht als Werktag.

(2) Für Verträge mit einer Mindestvertragsdauer (§ 36 dieser AGB) ist vor Ablauf der Mindestvertragsdauer das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

Außerordentliche Kündigung

§ 26. (1) Das Vertragsverhältnis ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 und 3 für beide Vertragsparteien zum Schluss eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist auflösbar. Die Kündigung muss der zuständigen Stelle der Telekom Austria oder dem Teilnehmer mindestens sechs Werktage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie am sechsten Werktag nach ihrem Zugang wirksam. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Kündigung kann auch bedingt ausgesprochen werden.

(2) Die Telekom Austria hat das Recht, das Vertragsverhältnis vorzeitig aufzulösen, wenn die Voraussetzungen für eine Sperre gemäß § 23 Abs 1 dieser AGB vorliegen.

(3) Für den Teilnehmer ist das Vertragsverhältnis auflösbar, wenn der in der Leistungsbeschreibung enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung seitens des Kunden von der Telekom Austria, unter Berücksichtigung der jährlichen mittleren Verfügbarkeit, über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht eingehalten wird. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Kündigung nach Behebung des Mangels erfolgt. Der Teilnehmer hat weiters das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 3 Abs. 4 dieser AGB.

Fristlose Auflösung

§ 27. Die Telekom Austria ist bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Sperre gemäß § 23 Abs. 1 dieser AGB berechtigt, anstelle einer Kündigung, die Vertragsverhältnisse mit dem Teilnehmer fristlos aufzulösen, wenn

1. der Teilnehmer länger als zwei Verrechnungszeiträume mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis im Ausmaß von mindestens zwei monatlichen Grundentgelten trotz jeweiliger Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist,

2. der Teilnehmer gröblich oder wiederholt sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Telekommunikationsnetze oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt,

3. vom Teilnehmer ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt oder hinsichtlich des Teilnehmers ein Exekutionsverfahren bewilligt wurde, oder sich die wirtschaftliche Lage beim Teilnehmer wesentlich verschlechtert hat sowie nach Eröffnung des Ausgleichsverfahrens vom Teilnehmer eine angemessene Sicherheitsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht wurde.

4. wenn der Konkursantrag des Teilnehmers mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde,

5. die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Z 4 oder 8 dieser AGB vorliegen.

Tod des Teilnehmers

§ 28. Der oder die Rechtsnachfolger des Teilnehmers sind verpflichtet, den Tod des Teilnehmers unverzüglich der Telekom Austria anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnis der Telekom Austria vom Tod des Teilnehmers ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Teilnehmers. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Teilnehmers bis zur Kenntnis des Todes durch die Telekom Austria angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlass und Erben.

Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers

§ 29. Die Telekom Austria ist berechtigt, im Fall der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Werktages zu kündigen. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Telekom Austria kann jedoch mit der Kündigung die Aufforderung an den Masseverwalter richten, für alle Entgelte und Ansprüche der Telekom Austria die ab der Konkursveröffnung anfallen oder entstehen, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu erbringen. Sofern der Masseverwalter die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung innerhalb der Kündigungsfrist erbringt, gilt die Kündigung als zurückgezogen. Die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung kann auch in Form einer persönlichen Haftungserklärung des Masseverwalters erfolgen.

Allgemeine Einstellung der Leistung

§ 30. Sofern nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmung Leistungen von der Telekom Austria verpflichtend zu erbringen sind (Universaldienst), behält sich die Telekom Austria die allgemeine Einstellung der betreffenden Leistungen vor, wenn die weitere Erbringung aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist. Allgemeine Einstellungen von Leistungen werden frühestens zwei Monate nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung wirksam.

Beendigung von zusätzlichen Leistungen

§ 31. (1) Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen enden bei einem bestehenden Vertragsverhältnis durch

1. Ablauf der vereinbarten Zeit,
2. ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Vereinbarung,
3. fristlose Auflösung der Vereinbarung oder
4. allgemeine Einstellung der Leistung (§ 30 dieser AGB).

(2) Für Vereinbarungen mit einer in den Entgeltbestimmungen enthaltenen Mindestvereinbarungsdauer ist vor Ablauf der Mindestvereinbarungsdauer das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Die Bestimmungen des § 36 dieser AGB gelten sinngemäß.

(3) Die außerordentliche Kündigung einer Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung durch die Telekom Austria oder durch den Teilnehmer und die fristlose Auflösung der Vereinbarung durch die Telekom Austria sind aus den gleichen Gründen wie bei der außerordentlichen Kündigung oder der fristlosen Auflösung eines Vertragsverhältnisses möglich. Ist für die Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistung ein monatliches Entgelt zu entrichten, so gelten die Bestimmungen über die Kündigungsfristen bei Vertragsverhältnissen.

IV. Abschnitt

BESTREITUNG VON FORDERUNGEN DER TELEKOM AUSTRIA

Einwendungen

§ 32. (1) Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der für die Verrechnung zuständigen Stelle zu erheben. Werden binnen sechs Monaten nach Zugang der Rechnung bei der für die Verrechnung zuständigen Stelle keine schriftlichen Einwendungen erhoben, so gilt die Forderung als anerkannt. Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so beginnt die sechsmonatige Frist, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, mit Bezahlung der Forderung.

(2) Die Telekom Austria hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zugrundegelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern. Die Telekom Austria ist berechtigt, zunächst ein standardisiertes Überprüfungsverfahren durchzuführen. In diesem Fall kann der Kunde binnen einem Monat nach Zugang der aufgrund dieses Überprüfungsverfahrens ergehenden Entscheidung schriftlich weitere Überprüfungen verlangen, andernfalls die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt gilt.

(3) Lehnt die Telekom Austria die Einwendungen endgültig ab oder trifft sie, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Einwendungen bei der für die Verrechnung zuständigen Stelle keine Entscheidung, so hat der Kunde binnen eines Monats nach Zugang der endgültigen Entscheidung oder, sofern er Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, nach erfolglosem Ablauf der Entscheidungsfrist eine Streitschlichtung gemäß den Bestimmungen des TKG in Anspruch zu nehmen oder den Rechtsweg zu beschreiten, andernfalls die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt gilt.

(4) Soweit die Telekom Austria keine Vermittlungsdaten gespeichert oder gespeicherte Vermittlungsdaten auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Vermittlungsdaten.

(5) Die Telekom Austria wird den Kunden auf die obigen Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Folgen hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.

Neuberechnung von Verbindungsentgelten

§ 33. (1) Wird bei der Überprüfung der Höhe von in Rechnung gestellten Verbindungsentgelten ein Fehler festgestellt, welcher sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich die richtige Höhe nicht ermitteln, so ist unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände eine pauschale Festsetzung der Verbindungsentgelte vorzunehmen. Als Grundlage für die Neuberechnung der Verbindungsentgelte des entsprechenden Verrechnungszeitraumes werden in nachstehender Reihenfolge herangezogen:

1. die Verbindungsentgelte des gleichen Verrechnungszeitraumes des Vorjahres,
2. der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der drei vorhergehenden Verrechnungszeiträume,
3. der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der drei nachfolgenden Verrechnungszeiträume.

(2) Stehen im Fall der Z 2 oder 3 weniger als drei Verrechnungszeiträume zur Verfügung, so ist der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der vorhandenen Verrechnungszeiträume heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, so ist ein angemessener Ausgleich zu treffen.

V. Abschnitt

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ORTSFESTE ANSCHLÜSSE (SPRACH-TELEFONDIENTST UND ISDN-DIENTST)

Zustimmung des Verfügungsberechtigten

§ 34. (1) Der Kunde hat für alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, die für den Anschluss in Anspruch genommen werden müssen, die Zustimmung des Verfügungsberechtigten einzuholen, wonach dieser mit der Anbringung aller Einrichtungen samt Zubehör, die

1. zur Herstellung von Anschlüssen auf der Liegenschaft sowie in oder an den darauf befindlichen Gebäuden,
2. zur Einführung und Durchführung von Leitungen sowie
3. zur Herstellung, Instandhaltung, Erweiterung und zum Betrieb des festen öffentlichen Telekommunikationsnetzes

erforderlich sind, einverstanden ist. Falls der Kunde Untermieter ist, hat er auch die Zustimmung des Hauptmieters einzuholen.

(2) Der Kunde haftet der Telekom Austria für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Zustimmung des Verfügungsberechtigten.

Weitere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

§ 35. Der Kunde ist weiters verpflichtet,

1. der Telekom Austria die Installation der technischen Einrichtungen zu ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen und geeigneten Räume rechtzeitig bereitzustellen und während der Dauer des Vertrages in einem für die Erbringung der Leistung erforderlichen Zustand zu erhalten,
2. die Aufwendungen für Ausbesserungsarbeiten, die in Räumen des Kunden oder an Gebäudeteilen durch die Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Abtragung von

Anschlusseinrichtungen trotz sachgemäßer Durchführung der Arbeiten nötig werden, zu tragen,

3. der Telekom Austria vor Beginn der Installationsarbeiten die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen zu bezeichnen und sie auf gesundheitsgefährdende (z.B. asbesthaltige) Materialien aufmerksam zu machen,
4. die elektrische Energie in der nach den ÖVE-Vorschriften vorgesehenen Spannung, Frequenz, Stromstärke und Polung für die Installation, für den Betrieb und für die Instandhaltung sowie den gegebenenfalls erforderlichen Potentialausgleich einschließlich der zugehörigen Erdung des Anschlusses auf eigene Kosten bereitzustellen,
5. den überlassenen Anschluss durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung zu bewahren,
6. alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den Einrichtungen der Telekom Austria nur von der Telekom Austria ausführen zu lassen,
7. der Telekom Austria für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten am Anschluss spezielle Schutzkleidung oder sonstige Sachmittel, soweit diese ausnahmsweise aufgrund betrieblicher Besonderheiten beim Kunden erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,
8. nach Aufforderung den Entstörungsorganen der Telekom Austria während des Tages bzw. zum Zeitpunkt einer geforderten Entstörung ungehindert den Zutritt zu den überlassenen Einrichtungen zu ermöglichen und

VI. Abschnitt

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERTRÄGE MIT MINDESTÜBERLASSUNGSDAUER

§ 36. (1). Die Mindestvertragsdauer beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, frühestens jedoch mit Abschluss einer die Mindestvertragsdauer vorsehenden Vereinbarung.

(2) Das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Telekom Austria oder durch den Teilnehmer vor Ablauf der Mindestvertragsdauer ist ausgeschlossen. Auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers kann sich die Telekom Austria bereit erklären, das Vertragsverhältnis nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist gemäß § 25 dieser AGB einvernehmlich aufzulösen.

(3) Wird das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung durch die Telekom Austria, einvernehmliche Auflösung, fristlose Auflösung durch die Telekom Austria, durch Tod des Teilnehmers oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer ein Restentgelt zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt - soweit nichts anderes vereinbart ist - das für diesen Zeitraum anfallende Grundentgelt. Für die Höhe des Grundentgeltes ist - soweit nichts anderes vereinbart ist - der Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses maßgeblich.

VII. Abschnitt

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE SATELLITEN-MOBILFUNKDIENSTE INMARSAT

Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

§ 37. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- 1 bei maritimer Nutzung des Anschlusses die Bestimmungen über den Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr im weltweiten Seenot- und Sicherheitssystem für die Schifffahrt (Global Maritime Distress and Safety System, GMDSS) einzuhalten und
2. bei landmobiler Nutzung des Anschlusses die Endgeräte für das GMDSS nicht zu nutzen.

VIII. Abschnitt

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE MIT DEN TELEFONDIENTEN IM ZUSAMMENHANG STEHENDEN LEISTUNGEN

Herausgabe des Telefonbuches (TB)

§ 38. (1) Eintragungen im Namensverzeichnis werden für die nächste Ausgabe unverändert übernommen, wenn nicht spätestens zum Redaktionsschluss ein schriftliches Verlangen nach Änderung der Eintragung beim zuständigen Redaktionsdienst für Teilnehmerverzeichnisse eintrifft. Ein Verlangen nach Nichteintragung oder ein Verlangen nach Aufhebung der Nichteintragung ins Namensverzeichnis ist gleichfalls bis zum Redaktionsschluss beim zuständigen Redaktionsdienst für

Teilnehmerverzeichnisse zu stellen. Im Telefonbuch ist der Redaktionsschluss für die jeweils nächste Ausgabe angeführt.

(2) Entgelte für Nebeneintragungen ins Namensverzeichnis sind zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für die jeweilige Ausgabe des Telefonbuches zu bezahlen.

Überlassung der Telefonkreditkarte (TCC)

§ 39. (1) Telefonkreditkarten werden nur auf Anfrage ausgestellt. Sollte auf einer Telefonkreditkarte ein Gültigkeitsdatum angeführt sein, ist dieses irrelevant. Hinsichtlich der Beendigung des Überlassungsvertrages für die TCC gelten die Bestimmungen des III. Abschnittes dieser AGB.

Beilage zu den AGB Telefon

Entgelte nach Aufwand

Soweit für die Berechnung der Entgelte nach Aufwand keine auf Durchschnittskostensätzen beruhende Pauschale festgesetzt ist, gilt für die Berechnung der erwachsenden Kosten folgendes:

Die erwachsenden Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Arbeitskosten, den Verwaltungszuschlag und die Transportkosten. Zu den erwachsenden Kosten gehören auch Kosten für Arbeiten, die im Auftrag der Telekom Austria von Dritten geleistet werden (Unternehmerleistungen).

Die Kosten für das Material, das verwendet wird, werden aufgrund des handelsüblichen Preises berechnet.

Die Arbeitskosten werden nach Einheitssätzen für die Arbeitsstunden berechnet. Die Einheitssätze werden aufgrund der bezahlten Gehälter, Löhne und Nebengebühren zuzüglich der Lohnnebenkosten ermittelt. Die Zuschläge für die Überzeit-, Sonn- und Feiertagsarbeitsstunden sowie für die Nachtarbeitsstunden werden gesondert berechnet. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet.

Der Verwaltungszuschlag wird unter Zugrundelegung der Arbeitskosten entsprechend dem Anteil des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes ermittelt.

Für die Beförderung von Material und technischen Einrichtungen werden die notwendigen Transportkosten nach Stunden- oder Kilometersätzen berechnet.